



SEMMELWEIS UNIVERSITÄT

FAKULTÄT FÜR ZAHNHEILKUNDE

Dekan

Prof. DR. GERBER GÁBOR D.M.D., Ph.D.

Semmelweis Universität

Ordnung der Fakultät für Zahnheilkunde

zur Verwendung von KI-Systemen und -Tools in der Bildung

Präambel

Die Fakultät für Zahnheilkunde der Semmelweis Universität (im Folgenden: Fakultät) verabschiedet hiermit die Studien- und Prüfungsordnung (im Folgenden: SPO) auf der Grundlage der in § 1 Absatz (7) der mit Beschluss Nr. 54/2025 verabschiedeten Studien- und Prüfungsordnung enthaltenen Ermächtigung (VI. 26.) des Senats der Semmelweis Universität mit dem Ziel, den Schutz des Urheberrechts für jede einzelne schriftliche Arbeit an der Fakultät zu gewährleisten. Des Weiteren legt sie hiermit Bestimmungen über die akzeptable und verantwortungsvolle Verwendung von Systemen und Tools der Künstlichen Intelligenz (im Folgenden: KI-Systeme und -Tools) in der Bildung zum Zwecke der Plagiatsbekämpfung fest. Zur Erkennung von Plagiaten und zur akzeptablen und verantwortungsvollen Verwendung von KI-Systemen und -Tools in der Bildung wird auf der Grundlage einer Überprüfung der Studienanforderungen und Studienfachbeschreibung die folgende Fakultätsordnung (im Folgenden: Ordnung) festgelegt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 (1): In Fragen, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, sind zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen, - die Bestimmungen der Universitätsordnung - insbesondere die SPO, der Ethikkodex und die Verordnung über den Umgang mit geistigem Eigentum - zu beachten.

(2): Bestehen Zweifel hinsichtlich der Anwendung von Plagiaten oder der Einleitung eines Disziplinarverfahrens, gelten bei der Untersuchung des Verhaltens der/des Studierenden die in den Grundsätzen festgelegten Bestimmungen.

I.1 Zweck der Ordnung

§ 2 (1): Der Zweck der Ordnung besteht darin, die geltenden Vorschriften für Studierende und Dozentinnen/Dozenten der Fakultät in Bezug auf Plagiate, Plagiatsüberprüfung und die akzeptable und verantwortungsvolle Verwendung von

KI-Systemen und -Tools in der Bildung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Ordnung der Universität zusammenzufassen.

(2): Der persönliche Geltungsbereich dieser Ordnung erstreckt sich auf alle Studierenden der Fakultät sowie auf alle Personen, die an der Fakultät in einer Lehrtätigkeit beschäftigt sind.

I.2 Grundsätze der Fakultätsordnung

§ 3 (1): Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für folgende im Rahmen des Hochschulstudiums angefertigte schriftliche Arbeiten (im Folgenden einheitlich: schriftliche Arbeit):

- Facharbeit, Arbeit für die Preisausschreibung des Rektors, schriftlicher Bericht, Essay und alle schriftlichen Arbeiten, die in der geltenden SPO der Semmelweis Universität als schriftliche Arbeiten definiert sind (gemäß § 2 Absatz (14) Buchstabe c) sind **schriftliche Arbeiten**: von der/dem Studierenden schriftlich (elektronisch und in Papierform) eingereichte, alle im jeweiligen Studiengang vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten, wie z. B. Diplomarbeit, Arbeit für die Preisausschreibung des Rektors usw.).

(2) Die Verwendung eines KI-Systems ist in Bezug auf die in Absatz (1) genannten schriftlichen Arbeiten **grundsätzlich gestattet**, sofern in der Studienfachbeschreibung oder der Verfahrensordnung für die Erstellung der jeweiligen schriftlichen Arbeit nichts anderes vorgesehen ist. Wenn die Nutzung eines KI-Systems gemäß der Verfahrensordnung für die jeweilige schriftliche Arbeit oder der Studienfachbeschreibung zulässig ist, gelten für die Anwendung des Systems die Bestimmungen der geltenden SPO der Semmelweis Universität. **Die Bezeichnung und der Typ des verwendbaren KI-Systems sind in der Studienfachbeschreibung angegeben.**

(3) Die Koordinierung der Ausbildung auf Fakultätsebene zu KI-Systemen und -Tools für Dozentinnen/Dozenten und Studierende obliegt der/dem jeweiligen **stellvertretenden Dekanin/Dekan** für Bildung, die/der

- mindestens einmal jährlich eine Schulung - bei Bedarf unter Einbeziehung externer oder interner KI-Expert/innen - für die Dozentinnen/Dozenten und Studierenden der Fakultät über die bei der Erstellung von schriftlichen Arbeiten einsetzbaren KI-Systeme und deren Nutzungsbedingungen organisiert;
- Informationsmaterialien zu KI-Systemen auf der Website der Fakultät veröffentlicht und die Aktualität der Inhalte der Website kontinuierlich überprüft;
- auch KI-Mentoringprogramme initiiert, Workshops zum Thema KI-Ausbildung organisiert, die Ausschreibung von Pflicht- oder Wahlpflichtfächern im Bereich KI-Ausbildung initiieren kann usw.

(4) Die Dekanin/Der Dekan entscheidet in Absprache mit der Direktorin/dem Direktor der Zentralbibliothek, der Generaldirektorin/dem Generaldirektor für Informatik und der/dem Beauftragten für Datensicherheit der Universität über das Verfahren der Beschaffung von KI-Systemen und -Geräten, die für die Verwendung an der Fakultät zugelassen sind, bzw. über die Festlegung der Auswahlkriterien. Bei der Auswahl sind die jeweils geltenden internationalen und nationalen Zertifizierungskriterien für KI-Systeme zu berücksichtigen.

II. Detaillierte Bestimmungen

§ 4 (1): Bei der Anfertigung schriftlicher Arbeiten gelten neben den geltenden SPO der Semmelweis Universität die in diesem Abschnitt aufgeführten Regeln für Plagiate und die Verwendung von KI-Systemen.

(2) (Fakultätsbestimmung über die formalen Rahmenbedingungen für die Erstellung schriftlicher Arbeiten)

- a) Für die Anfertigung schriftlicher Arbeiten gelten die in den Studienfachbeschreibungen und den fakultären Verfahren für Diplomarbeiten festgelegten formalen Anforderungen, einschließlich der Angaben zu Quellenangaben, Verweisen oder Plagiaten.
 - In der Regel muss im Text der schriftlichen Arbeit genau angegeben werden, welche Teile des Inhalts mit Hilfe von KI erstellt wurden

und in welchem Umfang diese verwendet wurde (z. B. Berechnung, Übersetzung, Analyse, Zusammenfassung, Umformulierung usw.).

- Bei der Verwendung von Bildern, Abbildungen oder Diagrammen, die mit KI erstellt wurden, muss die Verwendung von KI unterhalb der Abbildung angegeben werden.
- b) In Bezug auf die eingereichte schriftliche Arbeit ist die/der Studierende verpflichtet, anzugeben, ob sie/er ein KI-System verwendet hat, und wenn ja, muss sie/er Folgendes angeben:
- den Namen des verwendeten KI-Systems, einschließlich der Versionsnummer;
 - den Namen des Herstellers des verwendeten KI-Systems;
 - das Datum der Erstellung der vom KI-System generierten Informationen;
 - zu welchem Zweck sie/er das KI-System verwendet hat (z. B. Rechtschreibprüfung) und mit welchem Befehl (Eingabe von Prompts) sie/er das KI-System verwendet hat.

Die Erklärung muss auch dann abgegeben werden, wenn die/der Studierende kein KI-System verwendet hat.

Wenn die schriftliche Arbeit von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer Dozentin/einem Dozenten verfasst wurde, muss die Erklärung gemäß diesem Punkt an die Leiterin/den Leiter der Organisationseinheit gerichtet werden.

- c) In Bezug auf die jeweilige schriftliche Arbeit darf nicht von den formalen Anforderungen und der Überprüfung der Erfüllung abgewichen werden.

(3) (Fakultätsbestimmung über mitwirkende Personen)

Für die Einhaltung der fakultätsinternen Vorschriften für den Einsatz von KI-Systemen ist **die/der jeweilige stellvertretende Dekanin/Dekan für Bildung** zuständig.

(4) (Fakultätsbestimmung zur Selbstkontrolle der Studierenden)

Die Studierenden sind verpflichtet, ihre Diplomarbeiten, wissenschaftlichen Arbeiten des Wissenschaftlichen Studierendenkreises und Publikationen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften usw. mit Hilfe einer im Universitätssystem eingesetzten Software zur Überprüfung von Textübereinstimmungen mit Unterstützung ihrer Betreuerin/ihres Betreuers oder der Klinik/des Lehrstuhls/des Instituts zu überprüfen. Die Dozentin/Der Dozent muss das Ergebnis der Plagiatsprüfung pro Studierende/n auswerten und gleichzeitig entscheiden, ob das Ergebnis die Qualität und den Inhalt der Arbeit beeinflusst und ob dies bei der Bewertung der betreffenden Arbeit - sei es in Form einer Note oder einer mündlichen Bewertung - berücksichtigt werden sollte, und dies der/dem Studierenden mitteilen.

Die/Der Studierende muss das Ergebnis dieser Bewertung schriftlich den eingereichten Unterlagen beifügen, wenn sie/er die schriftliche Arbeit einreicht. Im Übrigen gilt § 28/B der aktuellen SPO der Semmelweis Universität als Richtlinie.

(5) (Fakultätsbestimmung über die zulässige Art der Verwendung von KI-Systemen)

Von den in § 1 Absatz (9) f) der SPO und in diesem Absatz aufgeführten KI-Nutzungsmethoden gilt für die Fakultät für Zahnheilkunde Folgendes:

- a) **Erstellung von Texten auf der Grundlage kurzer Eingaben:** Erstellung längerer Textabschnitte auf der Grundlage kurzer Eingaben, die im Verhältnis zur Ausgabe nur aus ein oder zwei Sätzen oder Absätzen bestehen: *gestattet/mit besonderer Genehmigung/verboten/verboten, aber als leichtes Plagiat geltend.*
- b) **Textgenerierung auf der Grundlage eigener (unabhängiger) Quellen und Anweisungen:** Die Eingabe besteht aus eigenen Dokumenten (z. B. Textabschnitten, Tabellen) und Anweisungen, die umformuliert/zusammengefasst werden, um neue Inhalte zu erstellen: *gestattet/mit besonderer Genehmigung/verboten/verboten, aber als leichtes Plagiat geltend.*
- c) **Textgenerierung auf der Grundlage fremder Quellen und Anweisungen:** Die Eingabe besteht aus Werken anderer Autorinnen/Autoren sowie

Anweisungen, diese umzuformulieren bzw. zusammenzufassen, damit das System neue Inhalte erstellt: *gestattet/mit besonderer Genehmigung/verboten/verboten, aber als leichtes Plagiat geltend.*

- d) **Übersetzung des eigenen Textes in eine andere Sprache:** Als Eingabe dient der eigene, eigenständige Text, die Ausgabe ist nahezu gleich lang, das Ziel der Verarbeitung ist die Übersetzung oder die Verbesserung der Sprache: *gestattet/mit besonderer Genehmigung/verboten/verboten, aber als leichtes Plagiat geltend.*
- e) **Zusammenfassung des eigenen Textes:** Der angegebene eigene Text ist länger, es wird ein Text generiert, der dessen Kernaussagen zusammenfasst, auf dessen Grundlage die/der Studierende die Zusammenfassung/das Abstract ihrer/seiner Arbeit erstellt: *gestattet/mit besonderer Genehmigung/verboten/verboten, aber als leichtes Plagiat geltend.*

(6) (Fakultätsbestimmung zu den besonderen Regeln für die Lehrtätigkeit)

- a) Alle Lehrveranstaltungen der Fakultät behandeln die zulässigen, erwarteten und verbotenen Arten der Nutzung Künstlicher Intelligenz. Diese Vorschriften werden von den Dozentinnen/Dozenten der Lehrveranstaltung eingehalten und durchgesetzt. Die pädagogischen Konsequenzen eines Verstoßes gegen die Vorschriften werden mitgeteilt. Verstöße seitens der Studierenden werden von den Dozentinnen/Dozenten, Verstöße seitens der Dozentinnen/Dozenten von der Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit bzw. von der Dekanin/dem Dekan geahndet.
- b) Die Dozentinnen/Dozenten sind verpflichtet, die Studierenden beim Erlernen der Regeln für wissenschaftliche Zitate und bei der praktischen Anwendung der Quellenverwaltung zu unterstützen.
- c) Die Betreuerin/Der Betreuer oder die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer erläutert der/dem Studierenden die Methodik der fachgerechten Darstellung von Forschungs- und Literaturrechercheergebnissen (z. B.

Verfassen von Abstracts, Kennzeichnung von Quellenangaben im Text usw.).

- d) Die Betreuerin/Der Betreuer oder die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer beobachtet kontinuierlich das von der/dem Studierenden verwendete KI-System, unterstützt die/den Studierende/n bei der kritischen Bewertung der KI-generierten Informationen und gibt bei Bedarf Ratschläge und Anleitungen.

III. Schlussbestimmungen

§ 5 Absatz (1): Die vorliegende Ordnung wurde - auf Grundlage der Ermächtigung in § 116 Abs. (1) Punkt i) des Buches I Teil I.1 der Organisations- und Betriebsordnung - durch den Beschluss Nr. 38/2025. (XII.05.) des Fakultätsrats verabschiedet.

Absatz (2): Die Ordnung trat am 5. Dezember 2025 in Kraft.

Absatz (3): Die Überarbeitung der vorliegenden Ordnung richtet sich nach dem Zeitplan für die Überarbeitung der universitären Vorschriften zu Plagiaten und KI-Systemen.